

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Christian Hafenecker, MA
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Volle Transparenz statt Privilegienstadt– Schluss mit verdeckten Zusatzleistungen beim ORF**

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 4, Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (412 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das Privatradiogesetz, das Mediengesetz, das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs Transparenzgesetz, das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (EMFG-Begleitgesetz) (415 d.B.), in der 71. Sitzung des Nationalrates, XXVIII. GP, am 25. März 2026

Der Österreichische Rundfunk (ORF) unterliegt als öffentlich-rechtliches Medienunternehmen besonderen Anforderungen an Transparenz und Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung. Diesem Anspruch wurde mit der Einführung von Transparenzbestimmungen im ORF-Gesetz Rechnung getragen, insbesondere durch die Offenlegung von Einkommen bestimmter Führungskräfte.

Umso unverständlicher ist es jedoch, dass gerade in einer Zeit, in der die durch Zwangsgebühren ohnehin belastete Bevölkerung unter zunehmendem finanziellen Druck steht, im ORF weiterhin großzügige Mittel für hohe Bezüge und zusätzliche Leistungen aufgewendet werden, deren Sinnhaftigkeit für die Öffentlichkeit nur schwer nachvollziehbar ist.

Mit der Einführung des Transparenzberichts im Jahr 2023 wurde zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung gesetzt. Erstmals wurden auf Grundlage des § 7a ORF-G bestimmte Einkommen veröffentlicht und damit ein Mindestmaß an Offenheit geschaffen.¹ Angesichts teils enormer Gehälter im ORF war dieser Schritt längst überfällig. Doch dieser Transparenzbericht bleibt Stückwerk. Es bestehen weiterhin erhebliche Transparenzdefizite sowie ein massiver Aufklärungsbedarf hinsichtlich der tatsächlichen Gesamtvergütungen.

Denn während Grundgehälter offengelegt werden, bleiben relevante Teile der tatsächlichen Gesamtverdienste weiterhin im Dunkeln: Prämien, Sonderzahlungen sowie vor allem Zusatz- und Betriebspensionen werden vom Bericht nicht erfasst. Damit entsteht für die Öffentlichkeit ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Einkommensverhältnisse, die Bürger haben ein Recht darauf zu erfahren, was mit aus ihren ORF-Zwangsabgaben lukrierten Geldern passiert.

Wie gravierend diese Transparenzlücke ist, haben Medienberichte rund um den Fall von Pius Strobl eindrucksvoll aufgezeigt. So wurde öffentlich, dass sein im Transparenzbericht ausgewiesenes Jahreseinkommen von rund 452.000 Euro nur einen Teil der tatsächlichen Gesamtvergütung widerspiegelt. Darüber hinaus wurde bekannt, dass für ihn Rückstellungen in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro für

¹ <https://exxpress.at/politik/der-neue-befehl-zu-transparenz-alle-orf-mitarbeiter-muessen-gehaelter-offenlegen/> (aufgerufen am 24.03.2026)

Pensionsansprüche gebildet wurden – eine Summe, die in dieser Dimension im Transparenzbericht nicht gesondert ersichtlich ist. Zur Einordnung dieser Größenordnung: Ein durchschnittlicher männlicher Pensionist in Österreich müsste nach Pensionsantritt rund 70 Jahre leben, um auf eine vergleichbare Gesamtsumme zu kommen. Besonders brisant ist zudem, dass diese Ansprüche auf vertragliche Vereinbarungen zurückgehen sollen, die noch am letzten Tag der Amtszeit des damaligen Generaldirektors abgeschlossen wurden.² Auch dieser Umstand unterstreicht die mangelnde Transparenz und Kontrolle bei derartigen Vergütungsbestandteilen.

§ 7a ORF-G verfehlt damit in seiner derzeitigen Ausgestaltung sein Ziel. Statt echter Transparenz liefert er lediglich eine Teiloffenlegung, wesentliche Bestandteile der tatsächlichen Vergütung bleiben weiter verborgen.

Gerade ein öffentlich finanzierter Rundfunk darf sich keine intransparenten Vergütungssysteme leisten. Wer von Zwangsbeiträgen der Bevölkerung lebt, hat jedenfalls vollständig offenzulegen, wofür dieses Geld verwendet wird – und zwar lückenlos.

Es ist daher im Sinne der Zwangsgebührenzahler und der gebotenen öffentlichen Kontrolle zwingend erforderlich, die Transparenzbestimmungen umfassend zu verschärfen. Künftig müssen sämtliche Vergütungsbestandteile – einschließlich Zusatz- und Betriebspensionen – ab einer Rückstellungshöhe von 50.000 Euro – verpflichtend und nachvollziehbar ausgewiesen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der eine Anpassung des ORF-Gesetzes, insbesondere des § 7a ORF-G, vorgesehen wird, die sicherstellt, dass künftig neben den Grundgehältern auch sämtliche Zusatzleistungen für Mitarbeiter des ORF, wie Zusatzpensionen bzw. Betriebspensionen ab einer dafür gebildeten Rückstellungshöhe von 50.000 Euro verpflichtend und vollständig im Transparenzbericht des ORF auszuweisen sind.“



² <https://www.krone.at/4076201> (aufgerufen am 24.03.2026)